

TEAM BERATUNG

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungs-Dschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungs-Dschungel

Reiseimpfungen

Die Sommerferien kündigen sich an und somit steigt auch die Nachfrage nach Impfleistungen. Reiseimpfungen sind mit wenigen Ausnahmen keine Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Ausnahmen

Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), diese Impfung kann zulasten der Krankenkassen bei Aufenthalt in deutschen Risikogebieten durchgeführt werden. Die Risikogebiete sind der gültigen STIKO-Empfehlung zu entnehmen oder beim Robert Koch-Institut (RKI) einzusehen (www.rki.de). Wer ins Ausland möchte oder vor den Zecken im eigenen Garten Angst hat, muss die Impfleistung privat bezahlen.

Versicherte der Techniker Krankenkasse, Deutschen BKK, BKK Vor Ort, Knappschaft und Pronova BKK

Mit diesen Kassen bestehen Verträge über Reiseimpfungen. Die erforderlichen Impfstoffe bzw. Medikamente für die Malariaprophylaxe sind auf dem Muster 16 auf den Namen des Patienten zu verordnen. Hierbei ist das Feld 8 (Impfstoffe) anzukreuzen. Der Versicherte besorgt den Impfstoff in der Apotheke unter Leistung der gesetzlichen Zuzahlung. Die Impfberatung und Impfleistung ist mit den Ziffern des Reiseimpfvertrages 99870A bis 99870N abzurechnen. Die Verträge sind im Detail auf unserer Homepage www.kvsh.de ▶ **Verträge** einzusehen.

Tollwutbehandlung

Die Behandlung von Patienten nach Tierbiss mit Verdacht auf Tollwut (z. B. Fledermaus) gehört in die Leistungspflicht der GKV. Das **Tollwutserum ist jedoch kein Impfstoff!** Die Verordnung der erforderlichen Medikamente erfolgt auf den Namen des Patienten zulasten der entsprechenden Krankenkasse. Hierfür gibt es keine Impzfiffer, da es sich nicht um eine Impfleistung im Sinne der GKV handelt. Die Gabe des Tollwutserums ist mit der Versichertenpauschale abgegolten.

Strovar® und Gynatren®

Bei diesen beiden Präparaten handelt es sich nach der Definition zwar um Impfstoffe, jedoch können diese nicht zulasten der Krankenkassen abgegeben werden, da es hierfür keine STIKO-Empfehlung gibt und sie folglich auch nicht in die Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen wurden. Nur die in dieser Richtlinie aufgeführten Schutzimpfungen fallen in die Leistungspflicht der GKV.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie das Team Beratung der KVSH an:

Ihr Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

Thomas Frohberg
Tel. 04551 883 304
thomas.frohberg@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein
Tel. 04551 883 353
heidi.dabelstein@kvsh.de

Ihre Ansprechpartner im Bereich Hilfsmittel

Birgit Willig
Tel. 04551 883 362
birgit.willig@kvsh.de

Ellen Roy
Tel. 04551 883 931
ellen.roy@kvsh.de